

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN FÜR DAS JAHR 2023 VOM 21.03.2023

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung i. V. m. § 95 Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	551.934.035 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	587.484.338 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	35.550.303 EUR

im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 20.587.812 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.013.272 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.199.606 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 17.186.334 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	37.774.146 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 13.673.637 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR.

§ 5

Wirtschaftsplan

Für den Bereich Abfallentsorgung werden im Wirtschaftsplan:

Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind auf 0 EUR
festgesetzt

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, auf 0 EUR
festgesetzt

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen auf 2.300.000 EUR
festgesetzt

(nachrichtlich: entspricht der Beschlussfassung des Kreistages vom 16.12.2022 über den Wirtschaftsplan 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes)

§ 6 **Kreisumlage**

(1) Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf einheitlich 33,75 v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für die Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl aufweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um 10 v. H. bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig

Nachrichtlich:

Umlagesoll (endgültige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2022	212.111.636 EUR
Umlagesoll (vorläufige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2023	238.293.683 EUR

§ 7 **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Schlussbilanz) beträgt 480.206.304,21 EUR. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (noch nicht festgestellt) beträgt 514.355.785,03 EUR. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2022 beträgt 516.931.572,03 und zum 31.12.2023 (Haushaltsjahr) 481.381.269,03 EUR.

§ 8 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen geregelt.

§ 9 **Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte und der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Bedienstete der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 14.06.2000 werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Leistungsprämien und Leistungszulagen | 120.000 EUR |
| 2. | Vorgezogene Leistungsstufensteigerungen | 25.000 EUR |

Ingelheim am Rhein, 21.03.2023

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.02.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Freitag, dem 24.03.2023, bis Montag, dem 03.04.2023

während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Georg-Rückert-Straße 11, öffentlich aus. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ingelheim am Rhein, 21.03.2023

Dorothea Schäfer
Landrätin